

bei nur kurzzeitiger Verhinderung des anderen als Wahrnehmung nicht aufschiebbarer Angelegenheiten erfolgen (§ 45 Abs. 1 FGB).

Wurden Ehegatten gemeinsam von einem Angehörigen geschädigt, genügt es, wenn nur ein Ehegatte Strafantrag stellt (§§ 11, 15 FGB). Das gilt nicht, wenn nur ein Ehegatte allein geschädigt wurde, z. B. bei einer Körperverletzung.

Hat ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter sein minderjähriges Kind geschädigt, wird im allgemeinen öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen. Andernfalls ist dem Minderjährigen ein Pfleger zu bestellen (§ 104 FGB). Im übrigen ist zu beachten, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 104, 105 FGB für die Antragstellung usw., z. B. auch bei Erwachsenen oder beschränkt Handlungsfähigen, immer ein Pfleger bestellt werden kann.

Aus den Pflichten jedes Ehegatten für die Erziehung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des anderen Ehegatten ergibt sich gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 FGB, daß er nur in Vertretung und in Übereinstimmung mit dem erziehungsberechtigten Elternteil Strafantrag stellen darf, sofern eine Straftat gegen das Kind vorliegt. Ansonsten ist nur bei Verhinderung des Erziehungsberechtigten nach den bereits dargelegten Grundsätzen eine alleinige Wahrnehmung dieser Rechte zulässig. Die Antragstellung ist unwirksam, wenn der Erziehungsberechtigte eine ablehnende Auffassung zum Ausdruck bringt. Kommt der Erziehungsberechtigte seinen Pflichten nicht nach, bleibt dem anderen Ehegatten nur die Möglichkeit, sich im Interesse des Kindes an das Organ der Jugendhilfe zu wenden, das evtl. Maßnahmen nach § 50 FGB ergreifen kann.

Das Antragsrecht geht auf den Erben über, soweit Eigentumsvergehen Vorlagen und die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und seiner Schadenersatzpflicht erfor-

derlich ist. Bei einer Erbengemeinschaft genügt die Antragstellung durch einen Erben (§ 400 ZGB).

Ist der Geschädigte ein Betrieb oder eine rechtsfähige Organisation, so ist der Antrag von der zur Vertretung berechtigten Person oder dem dazu befugten Organ zu stellen.

5. Der **Antrag ist innerhalb von drei Monaten** nach Kenntnis des Geschädigten von der Straftat zu stellen. Eine **Strafanzeige** ist noch kein Antrag auf Strafverfolgung, es sei denn, daß aus ihr dieses Verlangen hervorgeht. Die Kenntnis oder Benennung des Täters ist nicht erforderlich. Nach sechs Monaten erlischt das Antragsrecht absolut. Für die Fristenberechnung gelten die §§ 78 ff. StPO. Fristablauf für das Antragsrecht bedeutet nicht die Verjährung der Strafverfolgung. Nach Erlöschen des Antragsrechts kann innerhalb der Verjährungsfrist noch Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erfolgen. War der Berechtigte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert, den Antrag zu stellen, gelten die §§ 79 bis 82 StPO. Zur Pflegerbestellung vgl. Anm. 4.

6. Die **Rücknahme des Strafantrags** ist formlos bei allen Antragsdelikten möglich. Auch hierbei ist eine Vertretung zulässig. Die Rücknahme sollte gegenüber dem Strafverfolgungsorgan erklärt werden, das mit der Sache befaßt ist. Es genügt jedoch, wenn der Berechtigte (Geschädigte) die Rücknahme bei einem Strafverfolgungsorgan erklärt, das dann verpflichtet ist, diese Erklärung entsprechend weiterzuleiten.

Der Antrag kann **bis zur Verkündung** einer die **strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung** oder dem Erlaß eines Strafbefehls in jedem Verfahrensstadium zurückgenommen werden (Abs. 3). Dazu gehören — gerichtliche Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit,